

Teil I

1940

Ausgegeben zu Berlin, den 18. September 1940

Nr. 165

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 12. 9. 40 | Verordnung zur Ergänzung des Einzelfürsorge- und -versorgungsgesetzes | 1237 |
| 13. 9. 40 | Zweite Verordnung zur Durchführung der Vierten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs | 1237 |
| 16. 9. 40 | Verordnung über Zölle, Verbrauchsteuern und Monopole im Protektorat Böhmen und Mähren | 1238 |
| 16. 9. 40 | Verordnung über den Aufbau der Verwaltung der Zölle, Verbrauchsteuern und Monopole im Protektorat Böhmen und Mähren | 1240 |

Verordnung zur Ergänzung des Einzelfürsorge- und -versorgungsgesetzes. Vom 12. September 1940.

Auf Grund des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz und ihre Hinterbliebenen — Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz — (EWfVG) vom 6. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) § 33 Abs. 3 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Deutsche Reichsangehörige, die während des gegenwärtigen Krieges als Soldaten in die italienische Wehr-

macht eintreten, erhalten für Körperschäden Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach dem Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz wie Soldaten der deutschen Wehrmacht; für ihre Hinterbliebenen gelten beim Tode infolge Wehrdienstbeschädigung die Vorschriften über Hinterbliebenenfürsorge und -versorgung des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1940 in Kraft.

Berlin, den 12. September 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Reitel

Zweite Verordnung zur Durchführung der Vierten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs. Vom 13. September 1940.

Auf Grund des § 1 Abs. 1, des § 4 Abs. 2 und des § 8 der Vierten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 28. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2041) wird verordnet:

§ 1

Die Weser bei Bremerhaven ist Reichswasserstraße, auch soweit sie bisher zum bremischen Hafengebiet gehörte.

§ 2

(1) Die Verwaltung der Unterweser und der Wesum, soweit sie durch die Vierte Verordnung über den Neu-

aufbau des Reichs vom 28. September 1939 in bremisches Landesgebiet übergegangen sind, wird der Wasserstraßendirektion Bremen übertragen.

(2) Das gleiche gilt für die Wesum vom Zusammenfluß der Wümmen und Hamme bis zur bremischen Landesgrenze.

(3) Für die Verfahren wegen des Ausbaues der Weser für 8 Meter tiefgehende Seeschiffe gilt auf dem bisher preussischen, jetzt bremischen Gebiet das preussische Wasserrecht. Die Entscheidung über die Planfeststellung im Ausbaufahren obliegt den Behörden,

die nach dem bremischen Gesetz über den Ausbau öffentlicher Flüsse vom 17. Juli 1931 (Gesetzbl. d. Freien Hansestadt Bremen S. 189) zuständig sind.

§ 3

(1) An der Weser oberhalb des Gemelinger Wehrs liegt die Grenze zwischen dem Bezirk der Wasserstraßendirektion Bremen und dem der Wasserstraßendirektion Hannover bei km 359,5.

(2) Auf der Weserstrecke vom km 354,2 bis km 359,5 gilt das preussische Wasserrecht. Auf dieser Strecke führt

die Verwaltung der Oberpräsident in Hannover — Wasserstraßendirektion — § 1 der Verordnung zur Übertragung polizeilicher Befugnisse auf Reichswasserstraßen an die Wasserstraßendirektion Bremen vom 7. Mai 1938 (Reichs-Verkehrs-Bl. A S. 65) findet auf dieser Strecke keine Anwendung. Entscheidungen, die nach Wasserrecht dem Regierungspräsidenten zustehen, trifft der Regierungspräsident zu Stade.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1940 in Kraft.

Berlin, den 13. September 1940.

Der Reichsverkehrsminister

Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung des Staatssekretärs

Reinthaller

**Verordnung über Zölle, Verbrauchsteuern und Monopole
im Protektorat Böhmen und Mähren**

Vom 16. September 1940

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) und der Verordnung über das Zollwesen im Protektorat Böhmen und Mähren vom 21. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 551) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren das Folgende verordnet:

§ 1

Die Zollgrenze zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet fällt fort. Die deutschen Zollvorschriften treten im Protektorat Böhmen und Mähren in Kraft.

§ 2

Im Protektorat Böhmen und Mähren werden die Zölle und die Verbrauchsteuern in reichseigene Verwaltung übernommen. Der Aufbau dieser Verwaltung wird durch besondere Verordnung geregelt.

§ 3

Im Protektorat Böhmen und Mähren gelten

1. das Tabaksteuergesetz in der Fassung vom 4. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 721),
2. das Zuckersteuergesetz in der Fassung vom 26. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1251),
3. das Salzsteuergesetz in der Fassung vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1969),

4. das Biersteuergesetz in der Fassung vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 110) mit seinen späteren Änderungen,
5. das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) mit seinen späteren Änderungen,
6. das Leuchtmittelsteuergesetz in der Fassung vom 6. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1726),
7. das Spielkartensteuergesetz in der Fassung vom 25. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1529),
8. das Süßstoffgesetz vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 111),
9. das Mineralölsteuergesetz in der Fassung vom 22. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 566) mit den durch die Verordnung vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1687) eingetretenen Änderungen,
10. die Fettsteuerverordnung vom 24. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 387) und die Verordnung über die vorübergehende Nichterhebung der Fettsteuer für Speisefett vom 11. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 871),
11. das Schlachtsteuergesetz vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 238) mit den durch die Verordnung vom 21. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 391) eingetretenen Änderungen,